

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau

Vom 12. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 29. Juli 2016 (vABIUP S. 69), geändert durch Satzung vom 30. Juni 2021 (vABIUP S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „jewieligen“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen werden, wenn von dem Bewerber oder der Bewerberin bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird, dass:

1. bereits für den Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden und
2. die nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung erforderlichen zusätzlichen Anforderungen, insbesondere die Mindeststandards bezüglich des Hochschulabschlusses (z. B. Fachanteile), erfüllt werden und die vorläufige Prüfungsgesamtnote der für den Zugang zum Masterstudium erforderlichen Gesamtnote entspricht oder diese unterschreitet.

²Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird durch die Vorlage eines Transcripts of Records oder anderer geeigneter Bescheinigungen erbracht, welche die Anzahl der Fachsemester, die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Studienabschluss erworbenen ECTS-Leistungspunkte und die sich aus diesen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ³Über die Aufnahme nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 4 müssen spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums den Hochschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 nachweisen. ⁵Soweit die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung vorsieht, dass ein Masterstudiengang vollständig auf Englisch studiert werden kann, und für den Zugang zum Masterstudiengang abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau von Bewerbern und Bewerberinnen, sofern ihre Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, lediglich Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachgewiesen werden müssen, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ⁶Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach den Sätzen 1 und 5 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁷Die Fristen nach den Sätzen 4 und 5 sind Ausschlussfristen. ⁸Werden die Nachweise nach den Sätzen 4 und 5 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der dort festgelegten Fristen erbracht, wird er oder sie mit sofortiger Wirkung aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁹In den Fällen des Satz 8 gilt § 25 entsprechend.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Praktika“ der Passus „Masterclasses (MC)“ und ein Komma eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.“.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 78 BayHIG“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau für die Masterstudiengänge der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sind durch den jeweiligen Fakultätsrat zu beschließen.“.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin“ durch die Wörter „nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender, neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Alle Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, sind zum Prüfer oder zur Prüferin des Moduls, in dem sie lehrend tätig waren, bestellt.“.

bb) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch die Wörter „Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu beeinflussen“ die Wörter „oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung

nichts anderes ergibt. ²Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. ³Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung sechs bis zwölf Wochen. ⁴Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁵Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sind in einem von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegten standardisierten Format einzureichen. ⁶§ 21 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend für schriftliche Arbeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 3.“

b) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹In der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung kann abweichend von Abs. 3 Satz 1 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist – Open-Book-Prüfung). ²Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. ³Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. ⁴Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. ⁵In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. ⁶§ 21 Abs. 7 Sätze 1 und 4 bis 6 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.“

10. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG)“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283)“ durch den Passus „Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABIUP S. 186)“ ersetzt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. ⁵Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 1) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁶Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 5 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden.“.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

12. In § 24 Abs. 5 werden nach dem Wort „Dekanin“ die Wörter „der jeweiligen Fakultät“ eingefügt.
13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „der erwerbstätigen Mutter“ durch den Passus „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.
14. In § 30 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Philosophischen Fakultät“ der Passus „sowie der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 15. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nrn. 8, 9 und 11 Buchst. a Unterpunkt bb und Buchst. c erstmalig für Prüfungsleistungen, deren Bearbeitungszeit nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt beginnt, Anwendung. ³Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nr. 2 Buchst. c dieser Satzung erstmalig Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Juli 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. August 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3940/2024).

Passau, den 12. August 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 12. August 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. August 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. August 2024.